

ALS DIE KÖNIGIN KÖNIG HÄTTE SEIN SOLLEN. DIE „POSSESSIO REGINALIS” IN EINER KÖNIGSLOSEN ZEIT UNGARNS

SZILÁRD SÜTTŐ

Der Gegenstand dieses Beitrages ist die Frage, ob und wie sich das Gut der ungarischen Königinnen in der Zeit realisierte, in der – zum ersten Male in der ungarischen Geschichte – das Land keinen männlichen Herrscher, nicht einmal einen minderjährigen König hatte. Dieser unglückliche, zu blutigen inneren Zwisten und zum vorzeitigen Untergang der mittelalterlichen ungarischen Großmacht führende Umstand ist mit dem Tod Ludwigs I. entstanden, als das Königreich weder einen männlichen Nachkommen, noch einen Schwiegersohn des großen Königs hatte, und sich so nach der Krönung von Maria, der älteren von den beiden lebenden Königstöchtern, am 17. September 1382 in einer völlig neuen Situation zurechtfinden musste. Da ich die Folgen dieses Krönungsaktes und die politischen Ereignisse der folgenden viereinhalb Jahre in einem selbständigen Buch erörtert habe,¹ möchte ich mich jetzt nur mit dem Schicksal der *possessio reginalis* beschäftigen.

Was aber den Ausdruck *possessio reginalis* betrifft, muss man sofort feststellen, dass der Wortgebrauch der zeitgenössischen Quellen, sogar der Urkunden der höfischen Kanzlei, in Sachen der lateinischen Termini *regius* bzw. *regalis* einerseits und *reginalis* andererseits höchst inkonsequent war. Das ist zwar sicher, dass Maria sich – im Gegensatz zu dem Bericht der ausländischen, in erster Reihe österreichischen und italienischen Chroniken² in ihren Urkunden und

Anjou-Magyarország alkonya. Magyarország politikai története Nagy Lajostól Zsigmondig, az 1384–1387. évi belviszályok okmánytárával, I–II. (*Untergang des Anjou-Ungarn. Ungarns politische Geschichte von Ludwig dem Großen bis Sigismund, mit einer Urkundensammlung zu den inneren Wirren der Jahre 1384–1387*) Szeged 2003.

² „[D]ie elter tochter künig Ludweigs, die Maria hiezz, schraib sich für ain künig an briefen und auf der münzz, in der weis: „Maria, von gotes gnaden künig ze Ungern” (*Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften*, hg. v. Joseph Seemüller, Hannover und Leipzig 1909, S. 204); „Maria vero senior filia sedens in regno titulo regis et in litteris et in nummismate utebatur” (Thomas Ebendorfer: *Chronica Austriae*, hg. v. Alphons Lhotsky, Berlin – Zürich 1967, S. 311); „ein magt / Die wart ein chunig genennet” bzw. „*Man chro^ent sey sunder smaichen, / Man hiez sey chunig in Ungerlant / Und het doch frawen zaichen*” (Bleyer Jakob: „Magyar vonatkozások Suchenwirt Péter költeményeiben” [Ungarische Belange in Peter Suchenwirts Gedichten], *Századok* 1899, S. 909); „*quae quidem Maria appellatur Maria rex Hungariae*” (Raphayni de Caresinis cancellarii Venetiarum chronica AA. 1343–1388. A cura di Ester Pastorello, Bologna 1966, in

Münzen immer Königin nannte, aber bezüglich der aus den Wörtern *rex* und *regina* gebildeten Adjektive bedienten sich im Allgemeinen sowohl die Königin als auch ihre Untertanen, treue und untreue, beider Varianten, manchmal sogar in ein und derselben Urkunde. So können z. B. in einer Urkunde³ von Maria nebeneinander *nostra regia auctoritate* und *nostris reginalis mandati* stehen, oder in einer anderen⁴ kommt *nostrum regium consensum* gemischt mit *nostrum reginalem consensum* vor.

Dieser nicht einheitliche Sprachgebrauch wurde von der eigenartigen staatsrechtlichen Situation, von der doppelten Interpretation der Krönung, ja selbst der Person Mariens verursacht. Es ist so gut wie sicher, dass Maria – der Absicht der Königinmutter Elisabeth und des Palatins Nikolaus von Gara entsprechend – am 17. September 1382 formell zum König gekrönt wurde. In diesem Punkte stimmen nicht nur die in ungarischen Angelegenheiten im Allgemeinen nicht allzu gut informierten italienischen Chroniken,⁵ sondern auch die beiden zuverlässigsten erzählenden Quellen der Zeit völlig überein. Dem Bericht des Dalmatiner Paulus de Paulo nach „domina Maria filia senior antedicti regis in civitate predicta coronata fuit in regem”,⁶ und der Venezianer Lorenzo de Monacis bestätigt das in zwei Hexametern:

*Hanc regem appellant animis concordibus omnes
Regnicolae illustrant hoc regis nomine sexum.*⁷

Bezeichnend ist aber und von größter Bedeutung, dass sogar der dem Hof nahe stehende de Monacis zu diesen zwei Zeilen unmittelbar noch vier andere hinzuzufügen hatte:

Elisabeth regina parens clarissima natae

Raccolta degli storici Italiani dal cinquecento al millecinquecento ordinata da L. A. Muratori. Nuova edizione riveduta ampliata e corretta con la direzione Giosue Carducci e Vittorio Fiorini, tomo XII. parte II. S. 67.) usw.

³ Magyar Országos Levéltár, Diplomataikai Levéltár (Ungarisches Staatsarchiv, Diplomatische Sammlung; im weiteren: DL) 28104.

⁴ Magyar Országos Levéltár, Diplomataikai Fényképgyűjtemény (Ungarisches Staatsarchiv, Diplomatische Photosammlung; im weiteren: DF) 265370.

⁵ „[C]ui successit et coronata fuit rex Maria eius primogenita” (Conforto da Costoza: Frammenti di Storia vicentina AA. 1371-1387. A cura di Carlo Steiner, Città di Castello 1915, in Raccolta degli storici Italiani tomo XIII. parte I. S. 29.); „*per Re d'Ungheria*” (Vitae ducum Venetorum Italice scriptae ab origine Urbis, sive ab anno 421. usque ad annum 1493. auctore Marino Sanuto, Leonardi filio, patricio Veneto, in Muratori, L. A.: Rerum Italicarum scriptores, XXII. Mediolani, 1733, S. 756).

⁶ Ferdo Šišić: „Ljetopis Pavla Pavlovića patricija zadarskoga”, *Vjestnik* VI. (Zagreb 1904) S. 5.

⁷ Laurentii de Monacis Veneti carmen, seu historia de Carolo II. cognomento Parvo rege Hungariae, in Laurentii de Monacis Veneti Cretae cancellarii chronicon de rebus Venetis etc., hg. v. Flaminii Cornelii senator Venetus, Venetiis 1758, S. 326.

*Jungitur, et magnas regni moderatur habenas.
Sic transire placet dum nubilis impleat annos
Virgo thori; et regem faciat regina maritum.*⁸

Allem Anschein nach waren im Innersten sowohl Maria selbst, bzw. der enge Kreis der Landesbarone, die die lang anhaltende oder sogar endgültige Alleinherrschaft ihrer Königin als möglich verkündigten und für diese Fiktion auch im Ausland Propaganda machten, als auch die anderen, aus den Schlüsselpositionen vorübergehend verdrängten, später aber die Macht wieder ergreifenden Barone und die Masse des einfachen Adels von der Irrealität des „Weiberregiments“ überzeugt. Jede politische Gruppierung hielt Maria für die rechtmäßige Inhaberin der Königsmacht, aber auch sie nur für die Zeit, bis das Land durch Mariens Heirat einen wahren König haben werde. Es handelte sich also nicht darum, ob Maria König wäre oder nicht, genauer gesagt konnten und sollten die entgegen gesetzten Auffassungen zu keiner solchen Artikulation gelangen, wo die staatsrechtlichen Standpunkte mit je einem flaggenartigen Wort hätten gezeigt werden können oder sollen. Die wichtigste, vielleicht die einzig wichtige politische Frage hieß es damals, wen und wann werde Maria heiraten, und es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass der sich aufs ganze Land erstreckende Krieg eben nach dem Bekanntwerden des von Palatin initiierten französischen Heiratsplans ausbrach. Nachdem also der – in der Wirklichkeit der aufrichtigen Überzeugungen vielleicht nie da gewesene – ideologische Unterschied verschwunden war, kam es im Lande zu einem von mehr oder weniger unverhülltem Eigennutz durchdrungenen Machtkampf.

Trotz dieser Ungewissheit des Herrschertitels und der oben erwähnten Variabilität der Adjektive *regius*, *regalis* und *reginalis* nahmen Maria bzw. ihre Kanzlei im Gebiete des Besitzrechtes konsequent das auf die Königswürde der Königin hindeutende Wort in Anspruch. In diesem Zusammenhang findet man immer nur *possessiones nostras regales*,⁹ *nostrum ius regium*,¹⁰ *manus nostras regias*,¹¹ *castrum nostrum regale*¹² usw. In den Urkunden von Maria, die ihrer Datierung nach vor Sigismunds Thronbesteigung ausgestellt worden seien, kommt das Gut der Königin nur einmal vor, und zwar in einer Donation, in der Maria ihrem Getreuen, dem Meister Frank von Szécsény verschiedene Güter in den Barscher und Honthenser Gespanschaften schenkt; über diese Güter sind die Worte

⁸ Ebenda.

⁹ Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis. Studio et opera Georgii Fejér bibliothecarii regii, Budae 1829-1844, tomus X. volumen 3, Sp. 309.

¹⁰ DL 89523.

¹¹ DL 42350.

¹² DL 7196.

possessiones nostras reginales zu lesen.

Diese Formulierung kann aber weder von Maria, noch von ihrer Kanzlei stammen. Das Original der zitierten Donation ist nicht erhalten, den Text kennen wir nur aus zwei Abschriften von König Sigismund aus dem Jahre 1405,¹³ und das Insert wurde aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem Punkte verändert. Auf diese Interpolation weisen unter anderem die allgemeinen Verhältnisse in Sigismunds Kanzlei hin. Zweierlei ist hier in diesem Konnex zu beobachten, und beide zeigen deutlich, dass Maria nach der Krönung Sigismunds – ganz unabhängig von der Art und Weise ihrer ehemaligen Krönung – nur für Königin im engsten Sinne des Wortes, also für Gattin des Königs angesehen wurde. Erstens musste Maria in dieser Eigenschaft auf alles Königliche verzichten, und – obwohl auch sie in der ersten Zeit der Regierung von Sigismund, solange also die Konsolidation seiner Herrschaft mehr oder weniger fragwürdig war, sicherheitshalber verhältnismäßig häufig um Urkunden von Donationen gebeten wurde – ihre urkundliche Praxis hat sich dementsprechend verändert. Von nun an kommen die Formeln *possessionem nostram regalem*, *castrum nostrum regale* usw. nur in den Königsurkunden vor,¹⁴ und Maria musste sich einfach mit *castrum nostrum*, *possessionem nostram*, oder sogar *possessionem nostram reginalem* und *possessiones nostras reginales*¹⁵ begnügen.

Es scheint also der Ausdruck des Inserts aus der urkundlichen Praxis einer späteren Zeit geliehen worden zu sein, und dass es sich hier um keine zufällige Verwechslung, sondern absichtliche Korrektur handelt, mag ein anderes Verfahren der Kanzlei aus den früheren Zeiten König Sigismunds beweisen. Da es zu jener Zeit zwei gültig gekrönte Personen im Hofe gab, und zwar so, dass Maria die Krone früher erworben hatte, war es eine Geste dem König gegenüber, dass Mariens Herrscherjahre entweder aus ihrer gewöhnlichen Stelle, der Datierung der feierlichen Privilegien, weggelassen oder denjenigen von Sigismund angepasst wurden. So können z. B. Urkunden, die im Sommer¹⁶ und im Herbst¹⁷ des Jahres 1388 ausgestellt worden sind, als Maria schon im sechsten bzw. siebenten Jahre ihrer Regierung war, mit der Herrscherjahreszahl „zwei“ versehen worden sein.

Dass die *possessio reginalis* in Marias Urkunden vor der Thronbesteigung von Sigismund kaum vorstellbar ist, und das einzige Vorkommen dieser Formel nur einer Interpolation um zwanzig Jahre später zu danken ist, zeigen nicht nur diese späteren Tricks und Verfahrensweisen der Kanzlei, sondern die mit der Datierung der betreffenden Urkunde zeitgenössischen Umstände auch. Die

¹³ DL 7188 und DF 249168.

¹⁴ Z. B. DF 268585; DL 7294; DL 7388.

¹⁵ Z. B. DF 254817; DF 248548; DL 7299; DL 71897; DL 32705; DL 8030.

¹⁶ DF 254817.

¹⁷ DL 24692.

behandelte Donation ist vom 25. Januar 1386 datiert, sie müsste also während der 39 Tage lang dauernden Regierungszeit Karls II. (des Kleinen) ausgegeben worden sein, was aber ziemlich unwahrscheinlich ist. Allem Anschein nach musste Maria vor der am 31. Dezember 1385 stattgefundenen Krönung von Karl vom Throne abdanken, und darauf, dass beide Königinnen, d. h. sowohl Maria als auch ihre Mutter von der Regierung tatsächlich zurücktraten, ist aus der Tatsache zu schließen, dass die Regierungsangelegenheiten insofern es aufgrund des erhaltenen schriftlichen Materials zu beurteilen ist – ausschließlich durch Karls Urkunden verwaltet wurden. Von den beiden Königinnen kennen wir insgesamt nur drei aus dieser Epoche datierte Urkunden,¹⁸ die aber alle nichts anderes zum Gegenstande haben als Donationen, über die es auch von Karl stammende Schenkungsbriefe¹⁹ gibt. Zweierlei ist möglich: entweder wandten sich die vom König Begüterten vorsichtig sofort an die Königinnen, um auch von ihnen Donationsbriefe zu erwerben, oder eher, was vielleicht von größerer Wahrscheinlichkeit ist, sie beanspruchten erst nach der Katastrophe des Königs die Bestätigung ihrer neuen Rechte in Form von antedatierten Urkunden. Da die betroffenen Familien: die von Losonc, die von Szécsény und die von Perény, alle zu den früheren und auch späteren Getreuen der Königinnen gehörten, standen für sie beide Möglichkeiten offen.

In der Sache dieser außergewöhnlichen Donation ist es also angebracht, die sozusagen Parallelurkunde, d. h. die von demselben Tage datierte, in derselben Angelegenheit ausgestellte Urkunde²⁰ des Königs heranzuziehen. Es wäre nämlich, mindestens prinzipiell, nicht auszuschließen, dass Maria dieses Mal etwas vom Besitz der Königin verschenkt hätte, bzw. hätte verschenken wollen. Hier geht es aber offensichtlich nicht darum, weil der König in seiner Urkunde nichts von dem Besitzrecht der Königin weiß, sondern die betroffenen Güter einfach *quasdam possessiones nostras* nennt. Es dürfte hier auch nicht der Fall gewesen sein, dass Maria das Wort *reginalis* verwendet hätte, um Karls Hoheitsrechte und seine Ausschließlichkeit wie später diejenigen von Sigismund zu schonen. Das erhellt aus einem anderen Urkundenpaar, aus den Donationen²¹ von Karl und der Königinmutter Elisabeth. Beide sind vom 24. Januar 1386 datiert, beide haben die *mutatis mutandis* wortwörtlich gleiche Fassung, und demgemäß sind in beiden über das verschenkte Újlak in der Sempliner Gespanschaft die Worte *quandam*

¹⁸ Oklevéltár a Tomaj nemzetségbeli Losonczi Bánffy család történetéhez. I. kötet: 1214-1457., szerkesztette Varjú Elemér (Urkundenbuch zur Geschichte der Familie Bánffy von Losonc aus dem Geschlecht Tomaj, Bd. I., hrsg. von Elemér Varjú), Budapest, 1908, S. 379f; DL 7188 und DF 249168; DL 24690 und DL 7192.

¹⁹ Oklevéltár a Tomaj nemzetségbeli Losonczi Bánffy család történetéhez S. 378f; DF 266400; DL 7190 und DL 7199.

²⁰ DF 266400.

²¹ Oklevéltár a Tomaj nemzetségbeli Losonczi Bánffy család történetéhez ... S. 378ff.

possessionem nostram zu lesen. Wenn also nicht einmal die Königinmutter ihr Donationsrecht von dem des Königs unterschied, dann war es von einer zum König gekrönten Königin umso weniger zu erwarten.

Es blieb noch übrig nach der *possessio reginalis* in den Urkunden der Königinmutter Elisabeth zu recherchieren; der viel besprochene Begriff kommt aber auch hier nicht vor. Elisabeth und ihr wichtigster Berater, der Palatin Nikolaus von Gara, wollten die Königsmacht der einheitlichen Rechtsauffassung des ungarischen Adels zum Trotze – dauerhaft ohne einen echten König ausüben, teils im Namen der Königin Maria, teils – und das war ein noch größerer Fehler – auf eigene Faust, als ob Elisabeth irgendeine selbstverständliche Befugnis gehabt hätte, als eine souveräne Herrscherin aufzutreten. Sie nahm die Gesamtheit der Königsrechte in Anspruch, und dementsprechend sind ihre Urkunden voll mit den auf diese angebliche Souveränität anspielenden Formeln. Zum Beispiel kann man hier einen ihrer Schenkungsbriefe vom 1. Oktober 1385²² zitieren, als sie königliche Güter (*villas seu possessiones regales*) verschenkte, diese Güter in derselben Urkunde als ihr gehörende (*possessiones regales et nostras*) bezeichnete, und sich selbst das Donationsrecht dieser königlichen Güter ohne weiteres aneignete (*apud manus nostras habitas ab manibus nostris sequestratas nostreque collationi iuste et legitime spectantes*).

Hier ist sogar der bekannte Umstand der Erwähnung wert, dass eine Art Apanage im Frühjahr 1386 – als das tatsächliche Zusammenleben von Sigismund und Maria unvermeidlich zu sein schien – der Absicht der Königinmutter zufolge, nicht der Königin Maria, sondern geradezu dem Gemahl der Königin, d. h. Sigismund, hätte zugewiesen werden sollen.²³ Dass diese Vorstellung nicht gelungen ist, sondern der junge Markgraf im nächsten Frühling zum König gekrönt wurde, war nur einer Reihe glücklicher Zufälle zu verdanken.

Zusammenfassend kann man also behaupten, dass der krampfhafteste Versuch einer lang anhaltenden oder sogar endgültigen Alleinherrschaft der Königin Maria, bzw. das Usurpieren der Königsmacht seitens Elisabeth dem Begriff *possessio reginalis* keinen Raum ließen, und letzten Endes für den Sturz der Königinnen vielleicht die wichtigsten Ursachen und den Königinnen selbst damit zum Verhängnis geworden sind.

²² DF 285686.

²³ Vgl. Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, Bd. XI., hg. von Vincenz Brandl, Brünn 1885, S. 356ff.